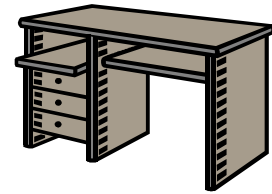


Ausgangssituation:

Susanne S. (37) hat erfolgreich ihre Meisterprüfung im Tischlerhandwerk bestanden. Sie überlegt nun, sich selbstständig zu machen und will sich auf die Herstellung exklusiver Büromöbel spezialisieren. Durch eine Erbschaft und eigene Ersparnisse kann sie ein Startkapital von ca. 80.000,00 Euro aufbringen. Für ihr zukünftiges Unternehmen hat sie sich passende Gewerberäume in Paderborn angeschaut und einige in die engere Wahl genommen. Susannes ehemalige Kolleginnen Ina S. (27) und Diana M. (28) sind ebenfalls von der Idee einer Unternehmensgründung überzeugt und könnten zu einem vereinbarten Termin als Mitarbeiter im Betrieb von Susanne S. anfangen.



In dieser Situation wendet sich Susanne S. an die Bergner Consulting....

...Sie sind Mitarbeiter der Bergner Consulting und arbeiten in einer Projektgruppe, die sich nur mit Fragen der Unternehmensformen beschäftigt. Sie wollen Frau S. die Unternehmensformen OHG und GmbH erläutern. Dabei sind die Vor- und Nachteile der Unternehmensformen herauszuarbeiten, damit Frau S. richtig beraten werden kann.



Überlegungen im Plenum zur Organisation:

1. Erstellen Sie ein Zeitraster (z.B. Plakat) zur Bearbeitung des Leittextes!
2. Wie soll der Lernprozess (Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit) organisiert sein? Wann soll eine Plenumsphase stattfinden?
3. Wie findet die abschließende Ergebnisüberprüfung statt?

Bearbeiten Sie alle Leitfragen und Leitaufgaben schriftlich.

Informationen finden Sie in Ihren Lehrbüchern und im Anhang.



Leitfrage 1:

Was ist eine OHG?



Leitaufgaben:

1. Eine OHG zählt zu den Personengesellschaften. Was macht eine Personengesellschaft aus?
2. Wie wird eine OHG gegründet?
3. Wie firmiert eine OHG?
4. Welche Rechte und Pflichten haben die Gesellschafter im Innenverhältnis (Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander) bei der OHG? Beachten Sie dabei die Paragraphen 112, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 132 HGB.
5. Welche Rechte und Pflichten haben die Gesellschafter im Außenverhältnis (Rechtsbeziehungen der Gesellschafter gegenüber außen stehenden Dritten) bei der OHG? Beachten Sie dabei die Paragraphen 125, 126, 128, 130, 159 HGB.
6. Nennen Sie mögliche Gründe für die Auflösung einer Offenen Handelsgesellschaft.



Leitfrage 2:

Die OHG soll ins Handelsregister eingetragen werden. Welche Faktoren sind für Susanne S. in diesem Zusammenhang wichtig?



Leitaufgaben:

1. Am 20.06.2006 übersendet Susanne S. an das Amtsgericht die schriftliche Bitte um Eintragung der neu gegründeten OHG in das Handelsregister. Ab welchem Datum existiert die OHG?
2. Welche Anforderungen werden an die Firmierung der neuen Personengesellschaft gestellt?
3. Wer kann die Eintragung veranlassen?



Leitfrage 3:

Welche Bedeutung haben der Gesellschaftsvertrag und der Jahresabschluss?



Leitaufgaben:

1. Betrachten Sie den zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Gesellschaftsvertrag. Welche Angaben halten Sie bezogen auf die Bestimmungen des HGB für nicht rechtswirksam?
2. Ina S. ist nun seit geraumer Zeit mit den kaufmännischen Aufgaben der OHG betraut. Da ihr das von Susanne S. in die OHG eingebrachte EDV-System für die buchhalterischen Aufgaben als nicht ausreichend erscheint, kauft sie bei einem EDV-Anbieter einen neuen PC inklusive der benötigten Software. Als die Hard- und Software angeliefert wird, ist Susanne S. äußerst ungeduldet. Sie beruft sich auf den Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages und verweigert die Annahme des EDV-Systems. Handelt Susanne S. rechtens?
3. Wie beurteilen Sie die getroffene Vereinbarung über die Gewinnverteilung?
4. Am 31.12.2005 wird im Rahmen des Jahresabschlusses ein Unternehmensgewinn in Höhe von 78.400,00 EUR ermittelt. Wie hoch ist der Gewinnanteil für die Gesellschafter, wenn von einem unveränderten Kapitalanteil ausgegangen wird?



Leitfrage 4:

Was ist eine GmbH?



Leitaufgaben:

1. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Was macht eine Kapitalgesellschaft aus?
2. Lesen Sie sich den § 13 GmbHG durch. Durch welche Besonderheiten unterscheidet sich die GmbH von der Personengesellschaft?
3. Unterscheiden Sie die Begriffe „Stammkapital“, „Stammeinlage“ und „Geschäftsanteil“. (Beachten Sie die §§ 5 und 15 GmbHG.)
4. Welche Ansprüche werden an die Firma einer GmbH gestellt?
5. Welche Voraussetzungen müssen für die Gründung einer GmbH erfüllt sein?
6. Wer ist Geschäftsführer einer GmbH?
7. Welche Funktionen hat der Aufsichtsrat in einer GmbH?
8. Welche Rechte und Pflichten haben die Gesellschafter einer GmbH?



Leitfrage 5:

Wie könnte Susanne S. eine GmbH gründen?



Leitaufgaben:

1. Kann Susanne S. überhaupt alleine eine GmbH gründen, und wie schließt sie dann einen Gesellschaftsvertrag ab?
2. Wie könnte Sie die Firma nennen?



Leitfrage 6:

Susanne S. (15.000 EUR) nimmt Ina S. (5.000,00 EUR) und Diana M. (5.000,00 EUR) als Gesellschafter mit in die GmbH auf. Wie sind dann die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander?



Leitaufgaben:

1. Im Gesellschaftsvertrag wurde durch die drei Gesellschafter lediglich ein Stammkapital von 25.000,00 EUR vereinbart. Ist dies vor dem Hintergrund des eingebrachten Kapitals überhaupt möglich? Falls dies Ihrer Meinung nach möglich ist, bitte begründen Sie diese Maßnahme.
2. Welcher Vorteil und welcher Nachteil könnte sich durch die geringe Stammkapitalhöhe ergeben?
3. Vorrangig wurde die Gesellschafterin Ina S. wegen ihrer kaufmännischen Fähigkeiten in die Gesellschaft aufgenommen. Als Mitarbeiterin der GmbH erhält sie ein ihren Leistungen entsprechendes Angestelltengehalt. Wir beurteilen Sie ihre Stellung als Gesellschafterin der GmbH vor dem Hintergrund der im Gesellschaftsvertrag getroffenen Vereinbarungen?
4. Die drei Gesellschafterinnen einigen sich und unterschreiben den Gesellschaftsvertrag am 31.05.2006. Susanne S. versendet daraufhin Bestellungen mit dem Briefkopf „Susanne S. GmbH – Meisterbetrieb“. Am 20.06.2006 findet sie die Zeit und lässt die neu gegründete GmbH in das Handelsregister eintragen. Durfte Frau S. so lange mit der Eintragung in das Handelsregister warten?



Leitfrage 7:

Unterbreiten Sie Susanne S. einen Vorschlag!



Leitaufgaben:

1. Stellen Sie die beiden Unternehmensformen gegenüber. Wählen Sie dazu eine geeignete Präsentationsform!
2. Welche Vor- und Nachteile haben die OHG und GmbH?
3. Sprechen Sie Susanne S. eine begründete Empfehlung aus!

Quellen:

Bensch: Praktische Fälle aus der Betriebswirtschaftslehre, 5. aktualisierte und erweiterte Auflage 2005.
Follmer: Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen für die Höhere Berufsfachschule Wirtschaft, Band 1: Betriebswirtschaftslehre, 6., überarbeitete Auflage 2003.

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch

Erstes Buch.

Handelsgesellschaften und Stille Gesellschaft

2.1 Offene Handelsgesellschaft

§ 105 Begriff der OHG; Anwendbarkeit des BGB.

(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. (2) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. § 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 106 Anmeldung zum Handelsregister. (1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz haben;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 108 Anmeldung durch alle Gesellschafter, Aufbewahrung der Unterschriften. (1) Die Anmeldungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. (2) Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben ihre Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

§ 109 Gesellschaftsvertrag. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage; die Vorschriften der §§ 110 bis 122 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

§ 112 Wettbewerbsverbot. (1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an einem anderen gleichartigen Handelsgeschäft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen. (2) ...

§ 114 Geschäftsführung. (1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. (2) Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

§ 115 Geschäftsführung durch mehrere Gesellschafter.

(1) Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein

anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vorname einer Handlung, so muss diese unterbleiben. (2) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

§ 116 Umfang der Geschäftsführungsbefugnis. (1) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. (2) Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich. (3) Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.

§ 118 Kontrollrecht der Gesellschafter. (1) Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz und einen Jahresabschluss anfertigen.

§ 120 Gewinn und Verlust. (1) Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wird aufgrund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet. (2) Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters gutgeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust sowie der während des Geschäftsjahres auf den Kapitalanteil entnommene Geld wird davon abgeschrieben.

§ 121 Verteilung von Gewinn und Verlust. (1) Von dem Jahresgewinn gebührt jedem Gesellschafter zunächst der Teil in Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalanteils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satze. (2) Bei der Berechnung des nach Absatz 1 einem Gesellschafter zukommenden Gewinnanteils werden Leistungen, die der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres als Einlage gemacht hat, nach dem Verhältnisse der seit der Leistung abgelaufenen Zeit berücksichtigt. Hat der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres Geld auf seinen Kapitalanteil entnommen, so werden die entnommenen Beträge nach dem Verhältnisse der bis zur Entnahme abgelaufenen Zeit berücksichtigt. (3) Derjenige Teil des Jahresgewinns, welcher die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnenden Gewinnanteile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahres wird unter den Gesellschaftern nach Köpfen verteilt.

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch

§ 122 Entnahmen. (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinn des letzten Jahres zu verlangen. (2) Im Übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalanteil zu vermindern.

§ 125 Vertretung der Gesellschaft (1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist. (2) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinsamkeit zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzeln von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter. (3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinsamkeit mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. (4) Der Ausschluss eines Gesellschafter von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung oder eine gemäß Absatz 3 Satz 1 getroffene Bestimmung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafter ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 125a Geschäftsbriefe. (1) Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firma der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. [...]

§ 126 Umfang der Vertretungsmacht. (1) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. (2) Eine Beschränkung der Befugnis der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam;

dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken und dass sie nur eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

§ 128 Persönliche Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 130 Haftung des eintretenden Gesellschafter. (1) Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der § 128 [...] für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht. (2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 131 Auflösungsgründe. (1) Die Offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;
2. durch Beschluss der Gesellschafter;
3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
4. durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Folgende Gründe führen mangels abweichender vertraglicher Bestimmungen zum Ausscheiden eines Gesellschafters:

1. Tod des Gesellschafter,
2. Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Gesellschafter,
3. Kündigung des Gesellschafter,
4. Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafter,
5. Eintritt von weiteren im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,
6. Beschluss der Gesellschafter.

Der Gesellschafter scheidet mit dem Eintritt des ihn betreffenden Ereignisses aus, im Falle der Kündigung aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 132 Kündigung des Gesellschafter. Die Kündigung eines Gesellschafter kann, wenn die Gesellschaft für unbeschränkte Zeit eingetragen ist, nur für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muss mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt stattfinden.

§ 159 Ansprüche gegen einen Gesellschafter. (1) Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. (2) ...

Leittext: Rechtsformen OHG und GmbH (Informationsmaterial)

Amtsgericht Bielefeld						HR B 7786
Nr. der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Grund- oder Stammkapital (in €)	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
884	a) Susanne S. – Exklusive Büromöbel GmbH b) Paderborn c) Herstellung und Vertrieb von Büromöbeln sowie Handel mit diesen Artikeln und Industrieerzeugnissen aller Art.	25.000,00	Susanne S., 30.07.1968, Tischlermeisterin, Paderborn		Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2006	a) 20.06.2006 <i>K. Krüger</i>

Auszug aus dem Handelsregister

<p style="text-align: center;"><u>Gesellschaftsvertrag</u></p> <p>zwischen Susanne S., Tischlermeisterin Im Lichtenfelde 2, 33100 Paderborn und Ina S., Industriekauffrau, Warburger Str. 2, 33098 Paderborn und Diana M., Architektin, Schützenweg 2, 33102 Paderborn</p> <p>Es wird vereinbart:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wir errichten unter der Firma Susanne S. GmbH – Exklusive Büromöbel eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Paderborn, Frankfurter Weg 2 Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von Büromöbeln. Die GmbH entsteht durch Umwandlung aus der Susanne S. – Exklusive Büromöbel am 31.05.2006 Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € und ist aufgeteilt in folgende Stammeinlagen: Susanne S.: 15.000,00 € Ina S. 5.000,00 € Diana M. 5.000,00 €. Die jeweiligen Stammeinlagen müssen bis spätestens 16.06.2006 auf dem Geschäftskonto eingezahlt sein. Zur Geschäftsführung und Vertretung wird Frau Susanne S. ermächtigt. 	<ol style="list-style-type: none"> Die Verteilung des Jahresgewinnes erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Vom Jahresüberschuss – gemindert um einen etwaigen Verlustvortrag – sind solange 5 % in die Gewinnrücklage einzustellen, bis diese 30 % des Stammkapitals erreicht. Sollte es zu Liquiditätsschwierigkeiten kommen, so kann die Mehrheit der Gesellschafter weitere Einzahlungen (Nachschüsse) fordern. Kommt ein Gesellschafter seiner Nachschusspflicht nicht nach, so ist ihm sein Geschäftsanteil binnen 2 Monaten auszuzahlen. Der betreffende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Nachschusspflicht aus der Gesellschaft aus. Der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfältigkeit eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen. Die Bestellung des Geschäftsführers kann nur in Fällen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden. <p>Bielefeld, 31.05.2006</p> <p><i>Susanne S.</i> <i>Ina S.</i> <i>Diana M.</i> Susanne S. Ina S. Diana M.</p>
---	--

Gesellschaftsvertrag der Susanne S. GmbH

Auszug aus dem GmbH - Gesetz

Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG)

1 Einrichtung der Gesellschaft

§ 1 Zweck. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

§ 2 Form des Gesellschaftsvertrags.

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen. (2) [...]

§ 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags.

(1) Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

§ 4 Firma.

(1) Die Firma der Gesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 5 Stammkapital.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens fünfundzwanzigtausend Euro, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens hundert Euro betragen.

(2) Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

(3) Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Er muss in Euro durch fünfzig teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

(4) Sollten Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistung für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.

§ 6 Geschäftsführer.

(1) Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. [...]

(3) Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

(4) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

§ 7 Anmeldung.

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sachanlagen vereinbart sind, ein viertel eingezahlt ist. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sachanlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.

(3) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, dass sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.

§ 10 Eintragung in das Handelsregister.

(1) Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnisse die Geschäftsführer haben.

§ 11 Rechtszustand vor der Eintragung.

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

(2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Leitfrage 1:

Was ist eine OHG?

Leitaufgaben:

1. Eine Personengesellschaft entsteht in der Regel durch den vertraglichen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Ein Gesellschaftsvertrag kann formlos abgeschlossen werden, in der Praxis wird er aber aus Sicherheitsgründen regelmäßig schriftlich abgeschlossen (Ausnahmen: Werden in eine OHG Grundstücke eingebracht, ist in jedem Fall die Schriftform mit notarieller Beurkundung erforderlich). Der Gesellschaftsvertrag enthält alle wesentlichen Dinge, die die Gesellschafter fest geregelt haben wollen, z.B. Art und Höhe der Kapitaleinlagen des einzelnen Gesellschafters, Gewinn- bzw. Verlustverteilung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter (z.B. Geschäftsführung, Höhe der möglichen Privatentnahmen, Regelungen über die Fortführung des Unternehmens, wenn ein Gesellschafter stirbt oder kündigt). Sind wichtige Tatbestände im Gesellschaftsvertrag nicht fixiert, so sind im Handelsgesetzbuch zu findende Bestimmungen anzuwenden.
Bei Personengesellschaften sind nicht die Gesellschaft sondern die Gesellschafter rechtsfähig.
2. Die Gründung erfolgt durch den Zusammenschluss einer oder mehrerer Personen, die einen gemeinsamen Zweck erreichen wollen.
3. Bei der Wahl der Firma müssen die Vorschriften des § 19 HGB beachtet werden, d.h., sie muss die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.
4. Pflichten:

Fristgemäße Leistung der festgesetzten Kapitaleinlage

Wurde im Gesellschaftsvertrag die Höhe der Kapitaleinlage nicht festgelegt, so müssen die Gesellschafter Beiträge in gleicher Höhe leisten. Eine Mindesthöhe der Einlagen ist nicht vorgeschrieben. Da die einzelnen Einlagen zu einem Gemeinschaftsvermögen der Unternehmung „zusammenschmelzen“, hat kein Gesellschafter mehr einen Anspruch auf einzelne Vermögensteile.

Persönliche Arbeitsleistung

Gemäß § 114 HGB sind die Gesellschafter nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Durch den Gesellschaftsvertrag können jedoch einzelne Gesellschafter von dieser Verpflichtung entbunden werden.

Treuepflicht und Wettbewerbsenthaltung

Der § 112 (1) HGB verbietet es den Gesellschaftern, in eine andere OHG einzutreten oder Geschäfte im Wirtschaftszweig der OHG auf eigene Rechnung zu tätigen.

Verlustbeteiligung

Nach der gesetzlichen Regelung wird der Verlust zu gleichen Teilen verteilt (§ 121 (3) HGB)

Rechte:

Geschäftsführung

Bei fehlender vertraglicher Vereinbarung sind die Bestimmungen der §§ 114 bis 116 HGB anzuwenden: § 116 (1) HGB besagt, dass jeder einzelne Gesellschafter befugt ist, bei gewöhnlichen Geschäften, allein Anordnungen zu treffen (z.B. Unterschrift unter Bestellungen, Abgabe von Aufträgen an Mitarbeiter, ...). Dieses Einzelgeschäftsführungsrecht gilt bei außergewöhnlichen Geschäften (z.B. Aufnahme eines neuen Gesellschafters, Änderung des Unternehmenszwecks,...) nicht. Hier gilt das so genannte Gesamtgeschäftsführungsrecht, d.h. es bedarf eines Gesamtbeschlusses aller Gesellschafter (§ 116 (2) HGB). Das Gesamtgeschäftsführungsrecht kann auch durch den Gesellschaftsvertrag auf sämtliche Geschäfte ausgeweitet werden.

Kontrollrecht

In § 118 HGB wird das Kontrollrecht für Gesellschafter genannt, die von der Geschäftsführung ausgenommen sind. Das Kontrollrecht ist zwingendes Recht, d.h. es kann nicht durch entsprechende Angaben im Gesellschaftsvertrag aufgehoben werden.

Gewinnberechtigung

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt, ist bei der Gewinnverteilung der § 121 HGB anzuwenden. Hiernach erhalten die Gesellschafter zunächst eine 4%ige Verzinsung der jahresdurchschnittlichen Kapitalanteile. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Der verbleibende Restgewinn wird sodann nach Köpfen verteilt. Durch die Anwendung der gesetzlichen Gewinnverteilung sollen sowohl die unterschiedlichen Höhen der Kapitaleinlage der einzelnen Gesellschafter als auch ihre gleichwertige Mitarbeit berücksichtigt werden.

Recht auf Privatentnahmen

Da Gesellschafter bei Personengesellschaften für ihre unternehmerische Leistung kein Gehalt beziehen, sieht § 122 HGB vor, dass diese Privatentnahmen aus der Gesellschaftskasse bis zu 4% des im letzten Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils für die Bestreitung des Lebensunterhalts tätigen dürfen. Die Möglichkeit der Privatentnahme wird lediglich durch die Tatsache beschränkt, dass die Entnahmen nur dann durchgeführt werden können, wenn sie der Gesellschaft keinen offensichtlichen Schaden zuführen. Beabsichtigt ein Gesellschafter mehr als 4% zu entnehmen, ist dies nur möglich, wenn diesem Vorhaben die übrigen Gesellschafter zustimmen. Das Recht auf Privatentnahme besteht auch dann, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entnahme Verluste macht.

Kündigungsrecht

Entsprechend § 132 HGB kann jeder Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Teilhaberschaft an einer OHG kündigen.

5. Pflichten

Haftung

Die Gesellschafter einer OHG haften:

- unbeschränkt: mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen (§ 128 HGB)
- unmittelbar: die Gläubiger können ihre Forderung nicht nur gegenüber der OHG selbst, sondern auch direkt gegenüber jedem Gesellschafter geltend machen
- solidarisch: die Gläubiger können sich einen beliebigen Gesellschafter herausuchen, der dann für die gesamten Schulden aufkommen muss

Diese Haftungsbestimmungen können nicht durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden, da diese nur für das Innenverhältnis gelten. Tritt ein neuer Gesellschafter in eine bereits bestehende OHG ein, muss auch dieser für sämtliche bei seinem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten der OHG einstehen (§ 130 HGB). Tritt ein Gesellschafter unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus, so haftet er noch 5 Jahre für die Verbindlichkeiten der OHG, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestanden (§ 159 (1) HGB).

Rechte:

Einzelvertretungsrecht

Nach § 125 HGB hat jeder Gesellschafter das Recht, die OHG gegenüber Dritten zu vertreten und zu verpflichten (z.B. Miet-, Kauf-, Darlehens- und Arbeitsverträge). Dieses Einzelvertretungsrecht gilt für gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte. Zu beachten ist, dass dies durch den Gesellschaftsvertrag für bestimmte Gesellschafter eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden kann. Diese Einschränkungen gelten im Außenverhältnis gegenüber Dritten nicht. Darüber hinaus kann im Gesellschaftsvertrag eine Gesamtvertretungsbefugnis vereinbart sein. Diese gilt gegenüber Dritten nur, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.

6. Die OHG wird aufgelöst (§ 131 HGB), durch:

- Ablauf der vereinbarten Zeit, für welche die OHG eingegangen wurde
- Auflösungsbeschluss der Gesellschafter
- Insolvenzeröffnung durch das Amtsgericht der OHG oder eines Gesellschafters
- gerichtliche Entscheidung

Der Tod eines Gesellschafters ist kein Auflösungsgrund mehr!

Leitfrage 2:

Die OHG soll ins Handelsregister eingetragen werden. Welche Faktoren sind für Susanne S. in diesem Zusammenhang wichtig?

Leitaufgaben:

1. Da sie ein Handelsgewerbe gemäß § 1 HGB betreibt, ist sie auch ohne Eintragung in das Handelsregister Vollkauffrau. In diesem Fall ist die OHG im Außenverhältnis entstanden, sobald ein Gesellschafter im Namen der OHG Geschäfte tätigt.
2. Nach der Reform des Handelsgesetzbuches sind die Anforderungen an die Firma einer OHG gemildert worden. Es muss ein Zusatz gewählt werden, der die Rechtsform andeutet. Beisp. „Susanne S. OHG“ oder „Büromöbel OHG“.
3. Die Gesellschafter.

Leitfrage 3:

Welche Bedeutung haben der Gesellschaftsvertrag und der Jahresabschluss?

Leitaufgaben:

1. Der in Absatz 8 genannte Ausschluss der Haftung für die Gesellschafterin gilt nur im Innenverhältnis. Gemäß § 128 HGB ist der Haftungsausschluss gegenüber Dritten unwirksam. Der Absatz 10 ist unwirksam, da es sich im geschilderten Fall um eine „Zwei-Frau-OHG“ handelt. Durch den Austritt einer Gesellschafterin würde die Gesellschaft erlöschen.
2. Im Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages wurde das Einzelvertretungsrecht gegenüber Dritten für Ina S. ausgeschlossen. Trotzdem muss Susanne S. den durch Ina S. mit dem EDV-Anbieter geschlossenen Kaufvertrag über die EDV-Anlage gelten lassen. Die OHG muss die EDV-Anlage annehmen und bezahlen, da der Ausschluss oder die Beschränkung von Vertretungsmacht gegenüber Dritten unwirksam ist (§ 126 (2) HGB). Ina S. ist der OHG gegenüber jedoch schadenersatzpflichtig, soweit durch die Anschaffung der Anlage ein Schaden für die Gesellschaft entsteht.
3. Der Vertrag berücksichtigt sowohl die Höhe der Kapitaleinlagen als auch der Mitarbeit. Kann die Mitarbeit der beiden Gesellschafterinnen als relativ gleichwertig angesehen werden, so ist diese Gewinnverteilung gerecht.
4. Vom Gewinn in Höhe von 78.400,00 € wird zunächst die Kapitalverzinsung (5 %) abgezogen, der Rest (62.400,00 €) wird nach Köpfen verteilt. Somit erhält Susanne S. 38.700,00 € und Ina S. 39.700,00 €.

Leitfrage 4:

Was ist eine GmbH?

Leitaufgaben:

1. Die GmbH ist als Kapitalgesellschaft eine juristische Person (Rechtssubjekt, das seine Rechtsfähigkeit erst durch Gründung und Eintragung in ein entsprechendes Register erhält), deren Gesellschafter mit Stammeinlagen am Stammkapital beteiligt sind. Die Haftung der Gesellschafter ist somit allein auf die Stammeinlage begrenzt; eine persönliche Haftung existiert nicht (§ 13 GmbHG).

2. Das Stammkapital (§ 5 (1) GmbHG) ist der in der Satzung festgelegte Gesamtbetrag aller Stammeinlagen der Gesellschafter. Nach § 5 (1) GmbHG muss das Stammkapital mindestens 25.000,00 € betragen, jedoch ist diese Vorschrift bei der Gründung etwas abgemildert: Bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs muss die Mindestleistung auf das Stammkapital einschließlich aller Geld- und Sachleistungen in Höhe von 25%, jedoch nicht weniger als 12.500,00 € durch die Gesellschafter erfolgen. Wird die Gesellschaft von einem einzigen Gesellschafter gegründet, so hat dieser für alle nicht eingezahlten Teile des Stammkapitals eine Sicherung (z. B. Bankbürgschaft) zu bestellen (§ 7 (2) GmbHG). In der Bilanz heißt das Stammkapital „gezeichnetes Kapital“.

Unter einer Stammeinlage versteht man den vom Gesellschafter übernommenen Anteil am Stammkapital (§ 5 (1) GmbHG). Die Stammeinlage muss mindestens 100,00 € betragen bzw. in Euro durch 50 teilbar sein (§ 5 (3) GmbHG). Sie kann für jeden Gesellschafter unterschiedlich hoch sein.

Der Geschäftsanteil ist der Anteil am Reinvermögen der GmbH. Der Wert des Geschäftsanteils muss nicht mit der Stammeinlage identisch sein, da er durch stille Reserven (Überbewertung des Vermögens, Unterbewertung der Schulden) und Verluste zu berichtigen ist. Die Geschäftsanteile können gemäß § 15 (1) GmbHG ohne Genehmigung veräußert oder vererbt werden (notarielle Form).

3. Die Firma kann eine Personen-, eine Sach-, eine gemischte Firma oder sogar eine Fantasiefirma sein. In jedem Fall muss der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ in der Firma enthalten sein (§ 4 GmbHG). Beispiele sind: „Alfons Müller GmbH“, „Peter Bond Fernsehproduktionsgesellschaft mbH“, „Molkereiproduktionsgesellschaft mbH“.
4. Die Gründung einer GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen durchgeführt werden (§ 1 GmbHG). Hierzu ist in jedem Fall ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (auch „Satzung“ genannt) erforderlich, der von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist (§ 2 GmbHG). Die GmbH ist in jedem Fall in das Handelsregister (Abteilung B) einzutragen, denn erst durch die Eintragung entsteht die GmbH als juristische Person und erhält dadurch die Kaufmannseigenschaften (§ 7 GmbHG, konstitutive Wirkung). Die Anmeldung zur Eintragung darf erst dann erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage (so weit nicht Sachanlagen vereinbart sind) eine Einzahlung von mindestens einem Viertel auf jede Stammeinlage, mindestens jedoch 12.500,00 € insgesamt geleistet worden ist (§ 7 (2) GmbHG).
5. Der Geschäftsführer ist das leitende Organ der GmbH, der entweder durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder durch die Gesellschafter selbst berufen wird. Seine Amtsdauer ist nicht begrenzt, er kann jedoch jederzeit wieder durch die Gesellschafter abberufen werden (§ 6 GmbHG). Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten (§ 35 GmbHG).

Im Unterschied zur AG dürfen die Geschäftsführer die Gesellschaft nicht in eigener Verantwortung leiten, sondern sie müssen vielmehr den Weisungen der Gesellschafter unmittelbar Folge leisten. In der Gesellschafterversammlung (beschlussfassendes Organ), in der jedem Gesellschafter je 100,00 € Geschäftsanteil eine Stimme gewährt wird, erhalten die Gesellschafter Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung (Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer, Gewinnverwendung, Prokura etc.).

Leittext: Rechtsformen OHG und GmbH (Lösungen)

6. *Gesellschaften mit bis zu 500 Arbeitnehmern benötigen keinen Aufsichtsrat, es sei denn, dass die Einsetzung eines Aufsichtsrates in der Satzung festgehalten ist. Nach § 77 BetrVG muss bei Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern ein Aufsichtsrat gewählt werden. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zu seinen Aufgaben zählt u. a.:*

- Überwachung der Geschäftsführung (Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher)
- Prüfung des Jahresabschlusses

7. Zu den Rechten der Gesellschafter zählen:

- **Recht auf Gewinnanteil:** Die Gesellschafter haben einen Anspruch auf den sich nach dem jährlichen Jahresabschluss ergebenden Reingewinn. Gemäß § 29 GmbHG erfolgt die Gewinnverteilung im Verhältnis der Kapitalanteile, wenn im Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde.
- **Einflussrecht:** Dadurch, dass die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft nicht in eigener Verantwortung leiten, können die Gesellschafter starken Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen.
- **Auskunftsrecht:** Die Gesellschafter können sich ständig Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft bei den Geschäftsführern einholen. Darüber hinaus haben sie das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.

Zu den Pflichten der Gesellschafter zählen:

- **Leistung der Stammeinlage:** Gemäß § 19 GmbHG sind die Gesellschafter zur fristgerechten Einzahlung verpflichtet. Wird die Einzahlungsfrist überschritten, werden Verzugszinsen erhoben.
- **Nachschusspflicht:** In den §§ 26 bis 28 GmbHG ist die Nachschusspflicht der Gesellschafter geregelt. In besonderen Situationen, z. B. Kapitalbedarf für Investitionszwecke, müssen hiernach die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile Nachschüsse leisten.
- **Risikohaftung:** Da die GmbH eine juristische Person des Handelsrechts ist und somit allein für die Verbindlichkeiten haftet, besteht das einzige Risiko der Gesellschafter darin, ihren Geschäftsanteil zu verlieren. Die Haftung des Gesellschafters ist somit beschränkt und mittelbar.

Leitfrage 5:

Wie könnte Susanne S. eine GmbH gründen?

Leitaufgaben:

1. Gemäß § 1 GmbHG können mehrere Personen aber auch eine Person allein eine GmbH gründen. Natürlich kann Susanne S. nicht mit sich allein einen Gesellschaftsvertrag abschließen. Bei der „Ein-Frau-GmbH“ reicht jedoch auch eine schriftliche Erklärung der Gründerin, die einem Gesellschaftsvertrag gleichsteht und vom Gesetz als solchen anerkannt wird.
2. Da die Firma einer GmbH eine Personen-, Sach- Fantasie- oder gemischte Firma sein kann, der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ jedoch in jedem Fall in der Firmenbezeichnung enthalten sein muss, wären folgende Firmennamen möglich: „Susanne S. GmbH“, „Büromöbel GmbH“, „Phantasia GmbH“.

Leitfrage 6:

Susanne S. (15.000 €) nimmt Ina S. (5.000 €) und Diana M. (5.000 €) als Gesellschafterinnen mit in die GmbH auf. Wie sind dann die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander?

Leitaufgaben:

1. In § 5 (1) GmbHG ist für die Gründung einer GmbH lediglich eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 € notwendig. Da die Haftung der GmbH auf dieses Stammkapital begrenzt ist, möchten die Gesellschafter im genannten Fall dieses möglich gering halten. Den überschüssigen Rest in Höhe von 305.000,00 € können die Gesellschafter einer so genannten freiwilligen Rücklage zuführen, die in diesem Fall einem gesondert ausgewiesenen Eigenkapital entspricht.
2. Durch die geringe Stammkapitalhöhe wird die Haftung lediglich auf 25.000,00 € begrenzt. Diese niedrige Stammkapitalhöhe könnte - zumal bei einem viel höheren vorhandenen Eigenkapital - negativ auf außen stehende Dritte wirken.
3. Ina S. überlässt gemäß den Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung der Gesellschafterin Susanne S. Dies verleiht ihr eine dominante Stellung, da der Geschäftsführer nur abberufen werden kann, wenn er grob seine Pflichten verletzt oder sich als unfähig erweisen sollte.

Gefährlicher für Ina S. ist jedoch die in der Satzung vereinbarte Nachschusspflicht. Sie gibt Susanne S. und Diana M. ein geeignetes Mittel zur Hand, sie als Gesellschafterin aus der Unternehmung herauszudrängen. Angenommen, die GmbH entwickelt sich positiv und Susanne S. und Diana M. möchten diesen positiven Trend für sich alleine nutzen, dann müsste Susanne S. als Geschäftsführerin lediglich eine angespannte Liquiditätssituation herbeiführen (z. B. durch die Planung einer Investition). In einem solchen Fall müsste Ina S. das notwendige Kapital mit den übrigen Gesellschaftern nachschießen (Punkt 8 der Satzung). Ist sie finanziell dazu nicht in der Lage, kann sie aus der Unternehmung ausgeschlossen werden. Der Punkt 8 der Satzung ist somit für Ina S. als äußerst problematisch anzusehen.

4. Gemäß § 7 (1) GmbHG gilt eine GmbH erst dann als solche, wenn sie in das Handelsregister eingetragen ist. Vor der Eintragung besteht die GmbH nicht und für Tätigkeiten, die vorher im Namen der Gesellschaft durchgeführt wurden, haften die handelnden Personen persönlich und solidarisch (§ 11 (2) GmbHG). Im geschilderten Fall bestand also für Susanne S. die Gefahr, für die eingegangenen Verträge unbegrenzt haften zu müssen.

Leittext: Rechtsformen OHG und GmbH (Lösungen)

Leitfrage 7:

Unterbreiten Sie Susanne S. einen Vorschlag!

Leitaufgaben:

1.

Merkmale	OHG	GmbH
Allgemeines Merkmal	Betrieb eines Handelsgewerbes	Für jeden beliebigen Zweck
Firmenzusatz	OHG	GmbH
Anzahl der Gründer	mind. 2 Personen	mind. 1 Person
Mindestkapital	keine Vorschriften	Stammkapital: 25.000 €
Haftung	- Gesellschafter mit Einlage und Privatvermögen - unbeschränkt, unmittelbar, solidarisch	Gesellschaft beschränkt auf das Stammkapital
Geschäftsführungsbefugnis (Innenverhältnis)	- Jeder Gesellschafter alleine - Widerspruchsrecht des einzelnen Gesellschafters - Zustimmung aller Gesellschafter bei außergewöhnlichen Geschäften	Der/die Geschäftsführer gemeinsam
Vertretungsbefugnis (Außenverhältnis)	Jeder Gesellschafter alleine	Der/die Geschäftsführer gemeinsam
Erfolgsverteilung	- Gewinn: 4 % auf die Kapitaleinlage, Rest nach Köpfen - Verlust nach Köpfen	Im Verhältnis der Geschäftsanteile
Organe		Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung

Leittext: Rechtsformen OHG und GmbH (Lösungen)

2. Vor- und Nachteile:

	Vorteile	Nachteile
OHG	<ul style="list-style-type: none"> - dadurch, dass mehrere Personen Kapital zur Verfügung stellen, erhöht sich die Eigenkapitalbasis und die Möglichkeit, Fremdkapital aufzunehmen - mehr Personen sind an der Unternehmensleistung beteiligt (höhere Kompetenz, größere Verantwortung, etc.) - ohne gesellschaftsvertragliche Regelung: Kapital- und leistungsabhängige Kapitalverzinsung (jeder Gesellschafter erhält vom Restgewinn den gleichen Teil) 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Gesellschafter müssen unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch haften - ohne gesellschaftsvertragliche Regelung: Kapital- und leistungsunabhängige Kapitalverzinsung (jeder Gesellschafter erhält vom Restgewinn den gleichen Teil, auch wenn die Leistungen im Unternehmen unterschiedlichen sind) - jeder Gesellschafter hat Einzelvertretungsbefugnis (ohne gesellschaftsvertragliche Regelung bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Rechtsgeschäften) – bei gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen werden diese nicht gegenüber Dritten wirksam (Ausnahme: Gesamtvertretungsbefugnis, wenn diese ins Handelsregister eingetragen ist); Folge: hohes gegenseitiges Vertrauen zwischen den Gesellschaftern muss vorliegen
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschafter haften gegenüber Verbindlichkeiten lediglich mit der Stammeinlage/ mit dem Geschäftsanteil - Kapitalbeteiligung und Geschäftsführung können voneinander getrennt werden (Geschäftsführer ist Angestellter und muss nicht unbedingt Kapitalanteile besitzen) - Gehalt des Geschäftsführers ist als Betriebsausgabe abziehbar - auf einen Gewinn (ausgeschüttet oder einbehalten) zahlt das Unternehmen Körperschaftsteuer, diese ist geringer als die von Gesellschaftern von Personengesellschaften zu zahlende Einkommensteuer - kann durch eine Person gegründet werden (relativ einfache Gründung einer Kapitalgesellschaft) - abgestufte Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschäftsanteile sind nicht frei handelbar (d.h. langfristige Kapitalbindung) - durch die Entkopplung von Kapitalbeteiligung und Geschäftsführungsrecht ggf. Interessenkonflikte (zumal häufig ein überwachendes Organ – der Aufsichtsrat – gesetzlich nicht vorgeschrieben ist) - wegen der beschränkten Haftung ggf. niedrige Kreditwürdigkeit - Problem der Nachschusspflicht - im Vergleich zu Personengesellschaften und Einzelunternehmung hohe Gründungskosten (z.B. für die notarielle Beurkundung)

3.

individuelle Schülerantworten möglich – siehe Vorteile / Nachteile oben